

Vorlagefrage

Ist Artikel 4 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass, wenn die einzige Tätigkeit einer Person darin besteht, alle Arbeiten auszuführen, die sich aus der Tätigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergeben, deren einziger Geschäftsführer, Anteilshaber und „Mitarbeiter“ diese Person ist, diese Arbeiten keine wirtschaftlichen Tätigkeiten sind, weil sie im Rahmen der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft und somit nicht im Wirtschaftsverkehr ausgeführt werden?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 4. September 2006 — Feinchemie Schwebda GmbH und Bayer CropScience AG/College voor de toelating van bestrijdingsmiddelen, weitere Partei: Agrichem B.V.

(Rechtssache C-361/06)

(2006/C 294/40)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Feinchemie Schwebda GmbH und Bayer CropScience AG

Beklagter: College voor de toelating van bestrijdingsmiddelen

Weitere Partei: Agrichem B.V.

Vorlagefrage

Ist Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2002/37/EG⁽¹⁾ so auszulegen, dass diese Bestimmung die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Ethofumesat enthält, vor dem 1. September 2003 aus dem Grund zu beenden, dass der Zulassungsinhaber weder im Besitz von Unterlagen ist, die die Voraussetzungen von Anhang II der Richtlinie

91/414/EWG⁽²⁾ erfüllen, noch Zugang zu solchen Unterlagen hat?

(¹) Richtlinie 2002/37/EG der Kommission vom 3. Mai 2002 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zur Aufnahme des Wirkstoffs Ethofumesat (ABl. L 117, S. 10).

(²) Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande, eingereicht am 12. September 2006 — Benetton Group SpA/G-Star International BV

(Rechtssache C-371/06)

(2006/C 294/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Benetton Group SpA

Kassationsbeschwerdegegnerin: G-Star International BV

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e erster Gedankenstrich⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der darin enthaltene Ausschlussgrund der Eintragung einer Form als Marke dauerhaft entgegensteht, wenn die Ware von solcher Art ist, dass ihr äußeres Erscheinungsbild und ihre Formgebung durch deren Schönheit oder originären Charakter ausschließlich oder in erheblichem Maße ihren Marktwert bestimmen, oder gilt dieser Ausschlussgrund nicht, wenn vor dem Eintragungsantrag die Anziehungskraft der betreffenden Form auf das Publikum überwiegend durch deren Bekanntheit als Unterscheidungsmerkmal bestimmt wurde?
2. Falls Frage 1 im letztgenannten Sinne beantwortet wird: In welchem Ausmaß muss die Anziehungskraft vorherrschend geworden seien, damit der Ausschlussgrund nicht länger gilt?

(¹) Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).